

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 19/07 R

L 12 AL 2830/06 (LSG Baden-Württemberg)

S 13 AL 4153/02 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Revisionskläger,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Stadt Düsseldorf,
Heinrich-Ehrhardt-Straße 61, 40468 Düsseldorf.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2007 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Revision gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. März 2007 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das vorbezeichnete Urteil wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 26. April 2007 mit einem vom Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleiteten Schreiben vom 24. April 2007 gegen das ihm am 5. April 2007 zugestellte Urteil vom 29. März 2007 "Revision" eingelegt, mit weiterem Schreiben vom 26. April 2007 hierzu näher vorgetragen und mit einem am 8. Mai 2007 eingegangenen Schreiben vom 6. Mai 2007 zur Durchführung des Revisionsverfahrens sinn- gemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts bean- tragt.
- 2 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen ein Urteil oder einen einem Urteil gleichstehenden Beschluss (§ 158 Satz 3 SGG) des LSG die Revision nur zu, wenn sie zuge- lassen ist. Das LSG hat die Revision in seinem Urteil ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) liegt nicht vor. Die Revi- sion des Klägers ist daher nicht statthaft und muss schon deshalb gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 3 Die mit der Revision beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe schon deshalb abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 2. Unabhängig davon wäre der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe aber auch dann abzulehnen, wenn das Rechtsmittel als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision anzusehen wäre.
- 5 Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechts- anwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 der ZPO) mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) einge- führten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Beides ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Rechtsmittelfrist, die am Montag, dem 7. Mai 2007 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG,



§ 180 ZPO) hat der Kläger weder den Antrag gestellt noch die erforderliche Erklärung vorgelegt.

- 6 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne sein Verschulden verhindert war.
- 7 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher auch für den Fall abgelehnt werden, dass das Rechtsmittel des Klägers als Nichtzulassungsbeschwerde zu behandeln wäre.
- 8 Eine vom Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspräche zudem nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen.
- 9 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde wäre schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

